

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cunewalde

(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzung ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwehrwache.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cunewalde im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cunewalde. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Cunewalde erhebt Kostenersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr
1. Einsätze nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG
 2. Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO
 3. Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr nach § 69 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wird Gebührenersatz verlangt, soweit nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kosten- und Gebührenverzeichnisses (Anlage) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Absatz 3 berechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. Verpflegungskosten im Einsatz
 4. dem Einsatz für verbrauchte Materialien zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Spezialdienstleistungen Dritter Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten.
- (5) Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, sowie Entsorgungskosten werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.

- (6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit dies nicht auf normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (7) Kosten und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Absatz 6 SächsBRKG).

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebührenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Gebührenersatz/Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides/Kostenbescheides an den Gebührenschuldner/Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Kostenverzeichnis über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cunewalde vom 15. März 2017 außer Kraft.

Die Satzung und das Gebühren- und Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Cunewalde, *26.4.2023*


Thomas Martelock
Bürgermeister



Anlage:

Gebühren- und Kostenverzeichnis zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cunewalde.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

- Gebühren- und Kostenverzeichnis -

zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cunewalde

1. Personalkosten

1.1	bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	38,22 EUR/ Stunde
1.2	bei Brandsicherheitswachen	38,22 EUR/ Stunde
1.3	Verpflegungskosten im Einsatz gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung	
	- Einsatzdauer über 2 bis 4 Stunden	3,00 EUR/Einsatzkraft
	- Einsatzdauer über 4 Stunden	6,00 EUR/Einsatzkraft

2. Fahrzeuge

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Verrechnungssätze erhoben.

2.1	Löschfahrzeuge (über 7,5 t)	
2.1.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	242,36 EUR/Stunde
2.1.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	240,30 EUR/Stunde
2.2	Löschfahrzeuge (unter 7,5 t)	
2.2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W/Z)	152,78 EUR/Stunde
2.3	sonstige Fahrzeuge (über 7,5 t)	
2.3.1	Gerätewagen Logistik (GW-L)	115,11 EUR/Stunde
2.4	sonstige Fahrzeuge (unter 7,5 t)	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	49,29 EUR/Stunde
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	85,92 EUR/Stunde
2.4.3	Vorausgerätewagen (VGW)	250,27 EUR/Stunde

3. Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel:

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Schaummittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien

- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör und Fräser
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

4. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Für entstehende Aufwendungen für Pflege und Reparaturen der Geräte und Ausstattungen durch Drittanbieter werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten zugrunde gelegt.

5. Vorbeugender Brandschutz

5.1 Leistungsarten

1. Brandverhütungsschau
Personalkosten je Stunde entsprechend der tatsächlichen Zeitdauer zuzüglich der Gebührenrechnung des Landratsamtes Bautzen
2. Brandschutztechnische Beratungen
Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand
3. Brandschutztechnische Abnahme von Veranstaltungen
Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand
4. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z.B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel)
Nach tatsächlichem Aufwand
5. Anleiterproben zur Nachweisführung des 2. Rettungsweges sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr
Nach tatsächlichem Aufwand, erste Stunde aber voll berechnet
6. Sonstige Tätigkeiten
Nach tatsächlichem Aufwand
7. Schulungen und Belehrungen
Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung

- 5.2 Kostenersatz
Personalkosten
Fahrzeugeinsatz

38,22 EUR/Stunde
Stundensatz gemäß Ziffer 2

Cunewalde, 26.4.2023

Thomas Martolock
Bürgermeister

